



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 8.11.2023  
COM(2023) 693 final

2023/0390 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (VGV) eingesetzten regionalen Lenkungsausschuss im Hinblick auf die Einführung gemeinsamer Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden, zu vertreten ist**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Vorgeschlagen wird ein Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (VGV) eingesetzten regionalen Lenkungsausschuss im Hinblick auf die Einführung gemeinsamer Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „ständiges Sekretariat“) angehörenden Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden, zu vertreten ist.

Im Wesentlichen wird durch die vorgeschlagene Änderung der Regeln die Anzahl der unterstützten Teilnehmer pro delegierender Einrichtung für bestimmte Veranstaltungen, deren Schwerpunkt auf dem Aufbau von Kapazitäten liegt, von einem auf zwei erhöht und ein Tagegeld eingeführt, das dem für VGV-Personal geltenden entspricht. Mit dem vorgesehenen Beschluss des regionalen Lenkungsausschusses werden daher gemeinsame Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat angehörenden Personen, die zur Teilnahme an den Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden, eingeführt. Dieser Beschluss ersetzt die gemäß den Beschlüssen Nr. 2020/5<sup>1</sup> und 2021/02<sup>2</sup> des regionalen Lenkungsausschusses erlassenen Regeln.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1 Der Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft**

Am 1. Mai 2019 hatten die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Republik Nordmazedonien, das Kosovo\* (im Folgenden „Kosovo“), Montenegro und die Republik Serbien den VGV ratifiziert. Die Europäische Union ist Vertragspartei des VGV und hat am 4. März 2019 einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft<sup>3</sup> angenommen. Der VGV trat am 1. Mai 2019 in Kraft.

#### **2.2 Der regionale Lenkungsausschuss**

Der regionale Lenkungsausschuss wurde durch Artikel 24 VGV eingesetzt. Er ist für die Verwaltung des VGV zuständig und stellt dessen ordnungsgemäße Durchführung sicher. Dazu gibt er in den im VGV vorgesehenen Fällen Empfehlungen ab und fasst Beschlüsse. Der regionale Lenkungsausschuss

- a) bereitet die Arbeiten des Ministerrats vor,
- b) entscheidet über die Einrichtung von Fachausschüssen,
- c) macht Vorschläge und fasst Beschlüsse im Einklang mit dem VGV,

---

<sup>1</sup> Über die Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die als Sachverständige zu Sitzungen eingeladen werden.

<sup>2</sup> Über die Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die zur Teilnahme an den Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden.

\* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

<sup>3</sup> Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1).

- d) ergreift in Bezug auf neu erlassene EU-Rechtsakte geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Überarbeitung von Anhang I des VGV,
- e) ernennt den Direktor des Ständigen Sekretariats nach Konsultation des Ministerrats,
- f) kann einen oder mehrere stellvertretende Direktoren des Ständigen Sekretariats ernennen,
- g) legt Regeln für das Ständige Sekretariat fest,
- h) kann im Wege eines Beschlusses die Höhe der Haushaltsbeiträge ändern,
- i) verabschiedet den jährlichen Haushalt der Verkehrsgemeinschaft,
- j) fasst einen Beschluss zur Festlegung des Verfahrens für die Ausführung des Haushaltsplans sowie für Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Inspektion,
- k) fasst Beschlüsse zu Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien,
- l) legt allgemeine Grundsätze für den Zugang zu Dokumenten fest, die sich im Besitz von Stellen befinden, die durch den VGV oder in Anwendung des VGV eingerichtet wurden,
- m) nimmt jährliche Berichte über die Verwirklichung des Gesamtnetzes an und legt sie dem Ministerrat vor,
- n) legt für bestimmte Rechtsakte der Union Fristen und Möglichkeiten zu deren Umsetzung durch die südosteuropäischen Vertragsparteien fest.

Der regionale Lenkungsausschuss setzt sich jeweils aus einem Vertreter und einem Stellvertreter der Vertragsparteien zusammen. Vertreter aller EU-Mitgliedstaaten können seinen Sitzungen als Beobachter beitreten. Der regionale Lenkungsausschuss beschließt einstimmig.

### **2.3 Haushalts- und Finanzvorschriften**

Der Beitrag zum Haushalt der Verkehrsgemeinschaft ist in Anhang V des VGV festgelegt. Der Anteil der Union beläuft sich auf 80 % des Haushalts, während die übrigen 20 % von den südosteuropäischen Vertragsparteien getragen werden.

Am 15. Dezember 2022 hat der regionale Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft die für die Verkehrsgemeinschaft geltenden überarbeiteten Finanzvorschriften und Rechnungsprüfungsverfahren angenommen.

Die Finanzvorschriften ermöglichen es dem Direktor des Ständigen Sekretariats, den Haushaltsplan der Verkehrsgemeinschaft gemäß Artikel 36 VGV auszuführen.

## **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Einige südosteuropäische Vertragsparteien haben in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass es aufgrund staatlicher Deckelungen der Reisekosten schwierig sei, an verschiedenen VGV-Veranstaltungen und offiziellen Sitzungen teilzunehmen. Dies hat in vielen Fällen dazu geführt, dass die physische Anwesenheit bei den Sitzungen nicht gewährleistet werden konnte. Darüber hinaus erfordern die institutionelle Struktur und die Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb einiger südosteuropäischer Vertragsparteien mitunter die Teilnahme von mehr als einem Vertreter pro delegierender Einrichtung.

Zudem haben staatliche Deckelungen der Reisekosten innerhalb der südosteuropäischen Vertragsparteien zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für das Ständige Sekretariat geführt, da die südosteuropäischen Vertragsparteien für ihre Teilnahme an Veranstaltungen mehrheitlich Ausnahmeregelungen und Vorauszahlungen beantragen und das Ständige Sekretariat daher für Reise und Unterbringung Vorleistungen erbringen muss.

Zu den vorgesehenen Änderungen der derzeit geltenden Kostenerstattungsregeln gehören der Vorschlag, für bestimmte Veranstaltungen mit Schwerpunkt Kapazitätsaufbau die Anzahl der unterstützten Teilnehmer pro delegierender Einrichtung von einem auf zwei zu erhöhen, sowie die Harmonisierung der Regeln für externe Sachverständige und Teilnehmer aus den südosteuropäischen Vertragsparteien, einschließlich der Einführung eines Tagegelds, das dem für VGV-Personal geltenden entspricht. Die Einführung eines Tagegelds dürfte auch den Verwaltungsaufwand für das Ständige Sekretariat verringern, das keine Reise- und/oder Unterbringungsleistungen mehr im Namen der Teilnehmer aus den südosteuropäischen Vertragsparteien im Voraus buchen muss.

Die Annahme des vorgesehenen Beschlusses durch den regionalen Lenkungsausschuss ist daher für die Umsetzung des VGV und für die ordnungsgemäße Funktionsweise des Ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft erforderlich. Da die Union Vertragspartei des VGV ist, muss ein Standpunkt der Union zu dem vorgesehenen Beschluss festgelegt werden.

Es sei diesbezüglich daran erinnert, dass der VGV ein Element zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in den Ländern des westlichen Balkans ist, wie dies im Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des VGV<sup>4</sup> näher erläutert wurde.

## 4. RECHTSGRUNDLAGE

### 4.1 Verfahrensrechtliche Grundlage

#### 4.1.1 Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, mit Beschlüssen des Rates festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“<sup>5</sup>.

#### 4.1.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der regionale Lenkungsausschuss ist ein durch eine Übereinkunft (nämlich den VGV) eingesetztes Gremium.

Der Akt, den der regionale Lenkungsausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird nach Artikel 25 Absatz 1 VGV

<sup>4</sup> COM(2017) 324 final, Unterpunkt „Allgemeiner Kontext“.

<sup>5</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, Rechtssache C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61–64.

völkerrechtlich bindend, da nach Artikel 35 VGV der regionale Lenkungsausschuss befugt ist, Beschlüsse zu fassen, in denen das Verfahren für die Ausführung des Haushaltsplans festgelegt wird. Nach Artikel 25 Absatz 1 VGS sind die Beschlüsse des regionalen Lenkungsausschusses für die Vertragsparteien bindend.

Der institutionelle Rahmen des VGV wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgesehenen Beschluss.

## **4.2 Materielle Rechtsgrundlage**

### **4.2.1. Grundsätze**

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hat ein vorgesehener Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zielsetzungen oder Komponenten, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass eine gegenüber der anderen von untergeordneter Bedeutung ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

### **4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall**

Die vorgesehenen Rechtsakte sind für das ordnungsgemäße Funktionieren des VGV erforderlich. Der VGV wiederum hat Ziele und Gegenstände in den Bereichen des Straßen- und Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt, die als Verkehrsträger unter Artikel 91 AEUV fallen, sowie im Bereich des Seeverkehrs, der unter Artikel 100 Absatz 2 AEUV fällt. Wegen ihres horizontalen Charakters sind die vorgesehenen Rechtsakte allen diesen Elementen zuzuordnen.

Somit umfasst die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss folgende Bestimmungen: Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV.

## **4.3 Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten der Artikel 91 und der Artikel 100 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

## **4.4. Veröffentlichung des vorgesehenen Rechtsakts**

Nach Artikel 25 Absatz 2 VGV werden die Beschlüsse des regionalen Lenkungsausschusses im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (VGV) eingesetzten regionalen Lenkungsausschuss im Hinblick auf die Einführung gemeinsamer Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden, zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der VGV wurde am 4. März 2019<sup>6</sup> im Namen der Europäischen Union genehmigt und trat am 1. Mai 2019 in Kraft.
- (2) Der regionale Lenkungsausschuss wurde durch den VGV für die Verwaltung und die ordnungsgemäße Durchführung des VGV eingesetzt. Nach Artikel 35 VGV ist der regionale Lenkungsausschuss dazu befugt, Beschlüsse zu fassen, in denen das Verfahren für die Ausführung des Haushaltsplans festgelegt wird.
- (3) Mit dem geplanten Beschluss des regionalen Lenkungsausschusses werden daher gemeinsame Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die zur Teilnahme an den Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden, eingeführt. Dieser Beschluss ersetzt die gemäß den Beschlüssen Nr. 2020/5<sup>7</sup> und 2021/02<sup>8</sup> des regionalen Lenkungsausschusses erlassenen Regeln.
- (4) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im regionalen Lenkungsausschuss zu vertreten ist, da der vorgesehene Beschluss für die Union verbindlich sein wird.
- (5) Da ein solcher Beschluss für das reibungslose Funktionieren des Ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft und der Gremien der Verkehrsgemeinschaft

<sup>6</sup> Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1).

<sup>7</sup> Über die Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die als Sachverständige zu Sitzungen eingeladen werden.

<sup>8</sup> Über die Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die zur Teilnahme an den Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden.

erforderlich ist, ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im regionalen Lenkungsausschuss in Bezug auf seine Annahme zu vertreten ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft in Bezug auf den Beschluss über die Einführung gemeinsamer Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen zu vertreten ist, die zur Teilnahme an Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden, der die gemäß dem Beschluss Nr. 2020/5 und dem Beschluss Nr. 2021/02 des regionalen Lenkungsausschusses erlassenen Regeln ersetzt, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des regionalen Lenkungsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im regionalen Lenkungsausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 8.11.2023  
COM(2023) 693 final

ANNEX

**ANHANG**

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (VGV) eingesetzten regionalen Lenkungsausschuss im Hinblick auf die Einführung gemeinsamer Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden, zu vertreten ist**

**DE**

**DE**

## Anhang

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. 202X/**

### **DES REGIONALEN LENKUNGSAUSSCHUSSES DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT**

**über die Annahme von gemeinsamen Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die zur Teilnahme an den Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden**

DER REGIONALE LENKUNGSAUSSCHUSS DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 35 —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### **Artikel 1**

Die im Anhang enthaltenen gemeinsamen Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die zur Teilnahme an den Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden, werden angenommen.

Die gemäß dem vorliegenden Beschluss erlassenen gemeinsamen Vorschriften ersetzen die gemäß dem Beschluss Nr. 2020/5 und dem Beschluss Nr. 2021/02 des regionalen Lenkungsausschusses erlassenen Vorschriften.

Nach ihrer Annahme veröffentlicht das Ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft die Regeln auf der Website der Verkehrsgemeinschaft.

#### **Artikel 2**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ..., am ....

*Für den regionalen Lenkungsausschuss*

*Der Präsident /// Die Präsidentin*

## 1.1. ANHANG

### REGELN FÜR DIE ERSTATTUNG DER KOSTEN VON NICHT DEM STÄNDIGEN SEKRETARIAT DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT ANGEHÖRENDEN PERSONEN, DIE ZUR TEILNAHME AN DEN SITZUNGEN DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT EINGELADEN WERDEN

#### 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Regeln gelten für nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „Ständiges Sekretariat“) angehörende Personen, die zur Teilnahme an einer der unter Nummer 1.3 aufgeführten Sitzungen oder Veranstaltungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden.
- 1.1. Diese Regeln gelten für folgende Personen, die zur Teilnahme an einer der in Nummer 1.3 genannten Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden:
  - a) Mitglieder der einschlägigen Gremien der Verkehrsgemeinschaft (beispielsweise des Ministerrats, des regionalen Lenkungsausschusses, der Fachausschüsse, des Sozialforums und des Haushaltsausschusses);
  - b) sonstige Teilnehmer, die förmlich zur Teilnahme an einer der unter Nummer 1.3 aufgeführten Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden, wenn aus dem Einladungsschreiben eindeutig hervorgeht, dass die Verkehrsgemeinschaft die Kosten für deren Teilnahme trägt;
  - c) externe Sachverständige (Personen des privaten, staatlichen oder nichtstaatlichen Sektors der Vertragsparteien der Verkehrsgemeinschaft oder eines EU-Mitgliedstaats), die eingeladen werden, auf einer der von der Verkehrsgemeinschaft organisierten Sitzungen ein bestimmtes fachliches Gutachten abzugeben und nicht Mitglied der Gremien der Verkehrsgemeinschaft, Taskforces, Koordinierungsgruppen und anderer Arbeitsgremien der Verkehrsgemeinschaft sind;
  - d) jede Person, die mit der Begleitung einer unter die Buchstabe a, b oder c fallenden Person mit Behinderung beauftragt ist.
- 1.3. Bei den Sitzungen, für die diese Regeln gelten, handelt es sich um Sitzungen folgender Zusammensetzungen, Ausschüsse und anderer Foren der Verkehrsgemeinschaft:
  - a) Ministerrat, regionaler Lenkungsausschuss, Fachausschüsse und Sozialforum;
  - b) Haushaltsausschuss;
  - c) Sondergruppen, Koordinierungsgruppen und andere durch Beschlüsse oder Schlussfolgerungen des Ministerrats oder des regionalen Lenkungsausschusses eingesetzte Arbeitsgruppen;
  - d) Konferenzen, Seminare und andere vom Ständigen Sekretariat im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm der Verkehrsgemeinschaft veranstaltete Foren;

- e) sonstige Sitzungen im Rahmen der Durchführung des Vertrags über die Verkehrsgemeinschaft (Debatten auf hoher Ebene, Seminare usw.);
- f) Auswahlverfahren für von der Verkehrsgemeinschaft ausgeschriebene Stellen (Mitglieder des Auswahlausschusses) und
- g) Auswahlverfahren für von der Verkehrsgemeinschaft ausgeschriebene Stellen (Bewerber).

#### 1.4.

- a) Nach Maßgabe dieser Regeln hat für die Sitzungen der durch den Vertrag über die Verkehrsgemeinschaft geschaffenen Gremien höchstens ein offiziell benannter Vertreter pro Ministerium, Regulierungsbehörde, Agentur, Stelle oder sonstiger begünstigter Partei Anspruch auf Erstattung der für die betreffende Sitzung entstehenden Kosten.
  - b) Nach Maßgabe dieser Regeln haben für Initiativen für den Kapazitätsaufbau, wie Seminare, Schulungen, Studienbesuche oder Konferenzen, bis zu zwei Vertreter pro Ministerium, Regulierungsbehörde, Agentur, Stelle oder sonstiger begünstigter Partei Anspruch auf Erstattung der für die betreffende Veranstaltung entstehenden Kosten.
  - c) Werden die unter den Buchstaben a und b aufgeführten Veranstaltungen entweder parallel organisiert oder verfügt die benennende Einrichtung über größere Befugnisse für verschiedene Verkehrsfragen, kann der Direktor des Ständigen Sekretariats (im Folgenden „Direktor“) durch eine begründete Entscheidung von dieser Regel abweichen.
  - d) Die Anzahl der Teilnehmer, die Anspruch auf Erstattung haben, wird von Fall zu Fall und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Finanzmitteln festgelegt.
- 1.5. Diese Regeln gelten für die Erstattung der Reisekosten und die Zahlung von Tagegeldern.
- 1.6. Die Höchstzahl der eingeladenen externen Sachverständigen pro Sitzung, unabhängig davon, ob sie Anspruch auf Kostenerstattung haben oder nicht, beträgt eine Person je Vertragspartei der Verkehrsgemeinschaft sowie eine Person pro EU-Mitgliedstaat. Die Anzahl der Sachverständigen aus dem Privatsektor oder nichtstaatlichen Sektor darf die Anzahl der staatlichen Sachverständigen pro Veranstaltung nicht übersteigen.

## 2. Reisekosten

- 2.1. Alle Teilnehmer haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten für die Strecke von dem aus der Einladung hervorgehenden Ort (berufliche oder private Anschrift) bis zum Sitzungsort, wobei das aufgrund der jeweiligen Entfernung angemessenste Verkehrsmittel zu wählen ist. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse bei Strecken von unter 400 km (einfache Fahrt entsprechend der offiziellen Entfernung in Eisenbahnkilometern) oder die Kosten eines Flugscheins der Economy-Klasse bei Entfernungen von mindestens 400 km.

- 2.2. Der Direktor achtet darauf, dass Sitzungen so geplant werden, dass die Teilnehmenden die kostengünstigsten Tarife nutzen können.
- 2.3. Die Reisekosten werden nur gegen Vorlage von Belegen erstattet.
- 2.4. Besteht keine Flug- oder Bahnverbindung oder ist die Nutzung dieser Verkehrsmittel nicht kosteneffizient, wird die Reise per Bus oder Pkw genehmigt.
- 2.5. Für im Privatfahrzeug zurückgelegte Strecken werden 0,28 EUR je km erstattet.
- 2.6. Der Höchsterstattungsbetrag für Reisekosten liegt bei 700 EUR.

### 3. Tagegeld

- 3.1. Das Tagegeld umfasst die Kosten für Unterkunft, Transfers vor Ort, Mahlzeiten, Trinkgelder und sonstige Nebenkosten.
- 3.2. Es gelten die aktuellen Tagegeldsätze gemäß der Verträge, die für von der EU finanzierte Außenmaßnahmen vergeben werden.

Die Tagegeldsätze gelten für den Ort, an dem der eingeladene Teilnehmer die Nacht verbringt. Ein voller Tagegeldsatz wird für den Tag gezahlt, an dem die Reise beginnt. Allerdings wird kein Tagegeld für den Tag gezahlt, an dem die Reise endet, d. h. das Tagegeld wird anhand der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

Tagegeld wird nur dann gezahlt, wenn die Sitzungszeiten nicht mit den Zeiten von Flügen oder Zügen vereinbar sind.

Die Anzahl der Übernachtungen darf die Anzahl der Sitzungstage + 1 nicht überschreiten.

- 3.3. In Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch den Direktor haben die Teilnehmer Anspruch auf einen zusätzlichen Tagegeldsatz für eine zusätzliche Nacht am Sitzungsort, sofern sie durch Verlängerung ihres Aufenthalts eine Ermäßigung ihrer Beförderungskosten erhalten können, deren Höhe die Kosten der zusätzlichen Übernachtung übersteigt.
- 3.4. Die Teilnehmer haben keinen Anspruch auf Erstattung sonstiger Ausgaben, die beim Aufenthalt im Hotel – etwa für Internet, Telefon, Fotokopien, Minibar, nicht im Preis enthaltenes Frühstück – anfallen.
- 3.5. Teilnehmer, die von einem Ort anreisen, der höchstens 50 km vom Sitzungsort entfernt ist, haben keinen Anspruch auf Tagegeld.
- 3.6. Reduzierte Tagegeldsätze finden in folgenden Fällen Anwendung:
  - a) Für die Teilnahme an der Sitzung ist keine Übernachtung erforderlich:
    - i) für Reisen von 8 Stunden oder mehr werden 50 % des Tagegelds des betreffenden Zielorts bezahlt;
    - ii) Für Reisen von weniger als 8 Stunden und mehr als 5 Stunden werden 35 % des Tagegelds gezahlt.
    - iii) Für Reisen von bis zu einschließlich 5 Stunden werden 20 % des Tagegelds gezahlt.

b) Werden kostenlose Mahlzeiten wie Mittagessen oder Abendessen angeboten, werden 10 % des Tagegelds für jede kostenlose Mahlzeit abgezogen.

Umfasst die Tagesordnung der Sitzung oder Veranstaltung ein Mittagessen oder Abendessen gilt dies in allen Fällen als kostenlose Mahlzeit.

#### 4. Bezahlung von Tickets und Unterkunft

- 4.1. Grundsätzlich buchen die Teilnehmer, die zu einer der unter Nummer 1.3 Buchstaben a bis e aufgeführten Sitzung eingeladen wurden, ihre Tickets und ihre Unterkunft selbst. Die Buchungen müssen so früh wie möglich erfolgen, um den kostengünstigsten Tarif zu erhalten. Nur in Ausnahmefällen und vorbehaltlich der Nummer 6 bucht das Ständige Sekretariat die Reise im Namen der Teilnehmer oder leistet Vorauszahlungen für die Kosten.
- 4.2. Für Teilnehmer, die zu einer der unter Nummer 1.3 Buchstaben f und g aufgeführten Sitzungen eingeladen werden, übernimmt das Ständige Sekretariat die Leistungen für Reise und Unterkunft.

#### 5. Erstattungsverfahren

- 5.1. Um die Erstattung der Reisekosten und Zahlung der Tagegelder zu erhalten, müssen die Teilnehmer einen Antrag auf Kostenerstattung (im Folgenden „Erstattungsantrag“) einreichen. Dabei gilt Folgendes:
  - a) Für den Antrag ist das Formular in Anlage 1 zu verwenden.
  - b) Der Antrag ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem betreffenden Sitzungstermin in elektronischer Form beim Ständigen Sekretariat einzureichen und
  - c) ihm sind sämtliche Originalbelege – beispielsweise Tickets und Rechnungen oder, bei Online-Buchungen, ein Ausdruck der elektronischen Reservierung und der Bordkarten für die Anreise – beizufügen, aus denen die entstandenen Kosten sowie die in Anspruch genommene Klasse, die Reisezeiten und der gezahlte Betrag hervorgehen.
- 5.2. Schreiben betreffend die Erstattung sind dem Ständigen Sekretariat unter folgender E-Mail-Adresse zu übermitteln: [finance@transport-community.org](mailto:finance@transport-community.org).
- 5.3. Die Erstattung erfolgt in Euro. Dabei wird der am Sitzungstag geltende Wechselkurs angewandt.
- 5.4. Die Erstattung erfolgt per Banküberweisung auf das Bankkonto der Einrichtung oder Organisation, die die Teilnehmer benannt hat, unter Verwendung der gemäß Nummer 5.5 übermittelten Kontodaten. Sie kann jedoch auf schriftlichen Antrag der Einrichtung oder Organisation auf das private Bankkonto des Teilnehmers erfolgen.

5.5. Die für die Zwecke von Nummer 5.4 zu übermittelnde Bankverbindung muss folgende Angaben zum Empfänger enthalten: Name und Anschrift des Kontoinhabers, Name der Bank, Kontonummer (IBAN) und SWIFT-Code (BIC).

6. Vorauszahlung auf Reise- und Unterbringungskosten

6.1. In Ausnahmefällen kann eine benennende Einrichtung oder Organisation beim Ständigen Sekretariat eine Vorauszahlung der Reisekosten für einen Teilnehmer beantragen, der zu einer der in Nummer 1.3 Buchstaben a bis e aufgeführten Sitzungen eingeladen wurde. In diesen Fällen wird die Reise vom Ständigen Sekretariat gebucht.

6.2. Nummer 6.1 gilt nicht für Teilnehmer, die gemäß Nummer 1.2 Buchstabe c eingeladen werden.

6.3. Anträge auf Vorauszahlung sind unter Verwendung des Formulars in Anlage 2 mindestens 21 Kalendertage vor dem Sitzungstermin unter folgender E-Mail-Adresse beim Ständigen Sekretariat einzureichen: [finance@transport-community.org](mailto:finance@transport-community.org).

6.4. Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung eines nach Nummer 6.3 gestellten Antrags trifft der Direktor.

6.5. Wurde einem Antrag gemäß Nummer 6.4 stattgegeben, bucht das Ständige Sekretariat unter Berücksichtigung des Entwurfs der Tagesordnung der Sitzung die Reise des betreffenden Teilnehmers. Das Ständige Sekretariat übermittelt dem Teilnehmer per E-Mail die Buchungsbestätigungen für das Ticket.

6.6. Mit der Beantragung einer Vorauszahlung der Reisekosten verpflichtet sich der Teilnehmer zur Teilnahme an der Sitzung.

6.7. Kann der Teilnehmer, dem eine Vorauszahlung der Reisekosten gewährt wurde – aus Gründen, die nicht unmittelbar der Verkehrsgemeinschaft zuzurechnen sind – der Sitzung nicht beiwohnen, so entschädigt die benennende Einrichtung oder Organisation das Ständige Sekretariat für die bei der Organisation der Reise entstandenen Kosten (z. B. für gebuchte Tickets einschließlich Stornierungsgebühren).

7. Verwaltungs- und Schlussbestimmungen

7.1. Der Direktor ist für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Regeln verantwortlich.

7.2. Das Ständige Sekretariat bewahrt die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege über auf Grundlage dieser Regeln erfolgte Erstattungen. einschließlich der Unterlagen über Ausnahmebehandlungen, fünf Jahre lang auf.

7.3. Diese Regeln werden bei ihrer Annahme auf der Website der Verkehrsgemeinschaft veröffentlicht.

## 1.2. Anlage 1

### ANTRAG AUF ERSTATTUNG VON REISEKOSTEN

1. ANGABEN ZUR SITZUNG		Ort:
Beschreibung der Sitzung:		
Datum:	Anzahl der Sitzungstage:	
2. TEILNEHMER/IN		
NACHNAME:	VORNAME:	
EINRICHTUNG/ORGANISATION:	TITEL:	
LAND:		
E-MAIL:	TELEFON:	
3. BANKVERBINDUNG – bitte vollständigen IBAN- und SWIFT-Code (BIC) angeben		
NAME UND ANSCHRIFT DER KONTOINHABERIN/DES KONTOINHABERS (EINRICHTUNG): (Bitte geben Sie in diesem Feld den Namen der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers bzw. der Zahlungsempfängerin/des Zahlungsempfängers an.)		
NAME DER BANK		
Kontonummer		
IBAN:		
SWIFT (BIC):		
4. Tagegeld	Von:	Bis:
Aufenthaltsdaten		
Anzahl der bereitgestellten Mahlzeiten		
Gesamtzahl der Tagegeldsätze		

**5. REISEKOSTEN**

Flugzeug, Zug, Fernbus, öffentlicher Nahverkehr usw.	VON	NACH	KLASSE	BETRAG	WÄHRUNG	in EUR
Reiseroute						

Setzen Sie Ihre Angaben bei Bedarf auf einem getrennten Blatt fort. Bitte fügen Sie Kopien der verfügbaren Quittungen/Rechnungen, einschließlich Bordkarten für Flugzeug/Bahn/Bus bei.

PKW	Von:	Nach:	Nach: (Rückfahrt)
Beleg für die Entfernung beifügen (Kopie der Streckenführung in PDF- oder JPG-Format)			Km Hin- und Rückfahrt: El-JR insgesamt:
TAXI (falls kein öffentlicher Nahverkehr verfügbar) – Quittungen erforderlich; zusätzliche Begründung erforderlich	Betrag	Währung	in EUR

**BEANTRAGTER GESAMTBETRAG in EURO:**

Sonstige Bemerkungen:

Ich bestätige, dass die Angaben zu den mir entstandenen Reisekosten in diesem Antrag auf Erstattung von Reisekosten der Wahrheit entsprechen. Ich habe keine und werde keine Erstattung dieser Kosten aus anderen Quellen erhalten und habe keine Ausgaben angegeben, die aus anderen Quellen direkt bezahlt wurden oder werden sollen.

Datum:

UNTERSCHRIFT DES TEILNEHMERS/DER TEILNEHMERIN:

### 1.3. Anlage 2

#### ANTRAG AUF VORAUSZAHLUNG DER REISEKOSTEN

1. Angaben zu dem/der Reisenden – bitte ALLE mit * markierten Felder ausfüllen		
Nachname*		
Vorname*		
Name der Organisation/Einrichtung*		
Funktion		
Reisepassnummer* (für die Buchung erforderlich)		
Telefonnummer*		
E-Mail-Adresse*		
Bezeichnung und Ort der Sitzung*		
Sitzungsdaten*	Von:	Nach:
Reiseweg*	Ausgangsort	Zielort

## 2. WICHTIGE HINWEISE FÜR TEILNEHMER/INNEN

Dieses Formular dient als Grundlage für die Organisation der Reise durch das Ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft für den Reisenden. Es ist vorab von dem direkten Vorgesetzten der/des Reisenden zu genehmigen und gescannt an folgende Mailadresse des Ständigen Sekretariats zu übermitteln: [finance@transport-community.org](mailto:finance@transport-community.org)

Der/die Reisende ist allein für die Richtigkeit der übermittelten Angaben und uneingeschränkt für unvollständige oder fehlerhafte Angaben verantwortlich, die dazu führen könnten, dass die Reise storniert werden muss, nicht möglich ist, Buchungsdetails geändert werden müssen oder hierfür zusätzliche Gebühren entstehen.

Sämtliche Zusatzkosten (Nutzung der Minibar im Hotel, Parkgebühren, zusätzliche Übernachtungen usw.) sind nicht erstattungsfähig.

Der/die Reisende muss sämtliche Bordkarten und Tickets als Beleg der Reise aufheben und ist gehalten, bei der Rückkehr gescannte Kopien davon an die oben genannte E-Mail-Adresse zu senden.

Das Ständige Sekretariat organisiert die Reise nach den auf dem Markt verfügbaren Reise- und Unterbringungsangeboten, die den Erstattungshöchstsätzen und -regeln entsprechen.

Der/die Unterzeichnete bestätigt, dass ihm/ihr die unter Nummer 6.6 der Erstattungsregeln enthaltene Klausel über Rückzahlungen bekannt ist: Kann der/die Teilnehmerin – aus Gründen, die nicht unmittelbar der Verkehrsgemeinschaft zuzurechnen sind – der Sitzung nicht beiwohnen, so entschädigt die benennende Einrichtung oder Organisation das Ständige Sekretariat für die bei der Organisation der Reise entstandenen Kosten (z. B. für gebuchte Tickets einschließlich Stornierungsgebühren).

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Datum: \_\_\_\_\_

Genehmigung durch die Leitung der benennenden Einrichtung/Organisation: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

## 3. FÜR DEN INTERNEN GEBRAUCH DES STÄNDIGEN SEKRETARIATS DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT

Geschätzte Kosten (in EUR)	Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln
Flugticket/Zugfahrschein/Busfahrschein/Pkw	JA/NEIN Bediensteter für Finanzen und Rechnungsführung:
Kosten für Tagegelder	
INSGESAMT:	GENEHMIGUNG DER DIREKTORIN/DES DIREKTORS:
Mittelbindungsnummer:	Genehmigt/Nicht genehmigt